

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 12.04.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 12. April 1921.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1921 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Mai 1906, betr. das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Reede von Blexen.

Nr. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Mai 1906, betr. das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Reede von Blexen.

Oldenburg, den 4. April 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, setzt das Staatsministerium der Bekanntmachung vom 16. Mai 1906 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 35 S. 791 —, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Reede von Blexen, im § 2 Absatz 1 folgenden Satz hinzu:

Desgleichen sind die Anlagen der Schiffswerft von J. Frerichs & Co. in Einswarden von der nordöstlichen Grenze (Slip) bis zur Spierentonne K 1 frei zu halten.

Oldenburg, den 4. April 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.